

02.05.18

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und zur Änderung weiterer Vorschriften

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 27. April 2018 zu der o. g. Entschließung des Bundesrates* Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 962. Sitzung am 24. November 2017 im Rahmen der Beratungen der o.g. Verordnung eine Entschließung gefasst, mit der die Bundesregierung gebeten wird, die Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung bis 31. Dezember 2021 auf das gesamte Düngepaket, bestehend aus Düngegesetz, Düngeverordnung, Anlagenverordnung und Stoffstrombilanzverordnung, auszudehnen.

Dabei sollen auch die abschätzbaren Auswirkungen auf Betriebe, die ab 2023 vom Anwendungsbereich des § 11a Düngegesetz (Betriebe mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb) erfasst werden, in die Evaluierung einbezogen werden. Diese Evaluierung soll des Weiteren mit den Ländern abgestimmt werden und auf die in der Begründung zur Stoffstrombilanzverordnung (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) aufgeführten Fragen eingehen.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt, zu der in § 11a Absatz 2 Düngegesetz festgelegten Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit einzurichten. Im Rahmen der Eva-

* siehe Drucksache 567/17 (Beschluss)

luierung werden auch die von den Ländern in der Entschlieung angemarkten und in der Begrndung zur Stoffstrombilanzverordnung aufgefhrten Fragen (vgl. BR-Drucksache 567/17, Abschnitt A. VII) zu bercksichtigen sein.

Eine Ausdehnung dieser Evaluierung auf das gesamte Dngerecht ist aus Sicht des Bundesministeriums fr Ernhrung und Landwirtschaft nicht zweckmig, da beispielsweise die Evaluierung der Dngeverordnung ein wesentlicher Teil der Umsetzung der EG-Nitratrictlinie (Richtlinie 91/676/EWG) ist. Gem Artikel 5 Absatz 7 dieser Richtlinie hat die Evaluierung der Dngeverordnung in einem mindestens vierjhrigen Turnus als ein eigenstndiges Verfahren zu erfolgen.

Das gilt auch fr die Anlage 7 der Verordnung ber Anlagen zum Umgang mit wassergefhrdenden Stoffen, in der die Vorgaben der EG-Nitratrictlinie ber die Beschaffenheit und Bauweise von Lagersttten fr Dung umgesetzt wurden.

Schlielich sind von der Bundesregierung Manahmen zum Stickstoffmanagement mit dem nationalen Luftreinhalteprogramm zu benennen. Das erste nationale Programm ist bereits zum Frhjahr 2019 zu erarbeiten. Dazu gehrt auch ein nationaler Ratgeber fr die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft zur Begrenzung der Ammoniakemissionen.